

- Möhring, Bruno: Zur Indikation und Technik der Unterkiefer-Resektionsprothese. (Berlin.) Herm. Meuser, Berlin W 57.
- Rehmann, Clarence A.: Kieferschußfrakturen. (Heidelberg.) Carl Pfeffer, Heidelberg.
- Perls, Walter: Symptomatologie und Therapie der Schädelchüsse. (München.) H. Laupp jr., Tübingen.
- Stegmüller, Walter: Über Schädelchüsse und Tangentialschüsse. (Freiburg i. Br.) H. Grimms Nachf., Freiburg i. Br.
- Volk, Emil: Über Gehirnschüsse mit besonderer Berücksichtigung eines Segmentalschusses mit postoperativem großen Gehirnvorfall. (Berlin.) Emil Ebering, Berlin.
- Wiese, Bruno: Methoden zur Deckung von knöchernen Schädeldefekten. (Straßburg.) Els.-Lothr. Druckerei, Straßburg.

Augenverletzungen behandeln folgende Arbeiten:

- Gladhorn, Erich: Über die Evulsio nervi optici infolge indirekter Verletzungen. (Berlin.) Emil Ebering, Berlin.
- Heubeldop, Fritz: Über drei Fälle von Schrotschußverletzungen im Auge. (Heidelberg.) Westfäl. Vereins-Druckerei, Münster i. W.
- Janßen, Heinr.: Die in der Kgl. Universitäts-Augenklinik zu Halle a. S. behandelten Kriegsverletzungen im ersten Kriegsjahre. (Halle.) F. A. Günther & Sohn, A.-G., Berlin.
- Olehnick, Rosa: Über die in der Augenstation des Festungslazarett's I, Königsberg, beobachteten Augenverletzungen während der ersten Kriegsmonate. (Königsberg.) S. Karger, Berlin.
- Pfister, Anton: Skleralruptur mit Aniridie-Linsenluxation und Drucksteigerung infolge Granatsplitterverletzung des Auges. (Heidelberg.) Jul. Waldkirch & Co., G. m. b. H., Ludwigshafen a. Rh.
- Sager, Walter: Zwei seltene Schrotschußverletzungen des Auges. (Berlin.) S. Karger, Berlin.
- Sarnowski, Kaver: Über Sehstörungen nach Schußverletzungen des Gehirns. (Breslau.) Breslauer Genossensch.-Druckerei, Breslau.
- Vossius, Axel: Über Sehstörungen nach Verletzungen der zentralen Sehbahnen. (Gießen.) Otto Kint, Gießen.

Die Gehirnverletzungen, von denen wir bereits oben sprachen, sind ein großes Gebiet, das uns auch auf indirekte Einwirkung von Kriegsergebnissen auf das Gehirn führt und die psychologische Seite berührt. Hier wollen wir folgende Arbeiten hervorheben:

- Bardhausen, Ernst: Gehirnerschütterungen in der Armee. (Leipzig.) Univ.-Druckerei Alex. Edelmann, Leipzig.
- Bauer, Joachim: Hysterische Erkrankungen der Kriegsteilnehmer. (Kiel.) L. Schumacher, Berlin N 4.
- Michaelis, Edgar: Zur Kenntnis der psychischen Erkrankungen bei Kriegsteilnehmern. (Gießen.) Carl Marhold, Halle a. d. S.
- Pflug, Albert: Kriegserfahrungen über psychogene Taubheit und Stummheit. (Heidelberg.) Friedr. Schulze, Heidelberg.
- Schorhauer, Gustav: Über nervöses Erbrechen bei Kriegsteilnehmern. (Berlin.) Emil Ebering, Berlin.
- Schwarz, Gertrud: Zur Kenntnis der Gedächtnisstörung nach Granatkontusion.

An diese Arbeiten schließt sich nun eine große Zahl anderer Dissertationen medizinischen Inhalts an, die wir in dem Rahmen dieser Abhandlung nicht alle aufzählen können; möglicherweise wäre in einem anderen Aufsatz Gelegenheit gegeben, die Gebiete der verschiedenen Schußverletzungen (Bauch, Lunge, Brust, Herz, Blase, Niere usw.), der Tetanusbehandlung, der Kriegseuchen, Impfungen, Frakturenbehandlung u. a. im Hinblick auf die vorliegenden Dissertationen zu behandeln. Wir haben hier nur die im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses stehenden Abhandlungen aufgezählt und versucht, diese nach den einzelnen Gebieten systematisch zu ordnen.

Das Recht der Geisteskultur.

Eine neue Auffassung des Urheberrechts.

Von Dr. Arthur Wolfgang Cohn.

(Schluß zu Nr. 208.)

Die Tätigkeit des Kunsthandlers ist hingegen, wie wir hier sehen, trotz ihrer kulturellen Zwecke nicht schlechthin künstlerisch zu nennen. Dient sie auch der Verwirklichung künstlerischer Absichten, so ist sie doch vom Betrieb anderer Zweige des Handelsgewerbes nicht wesentlich unterschieden. Das Verlagsrecht ist daher kein Künstlerrecht, sondern ein Handelsrecht, das auf Grund der Mitwirkung seiner Träger bei der allgemeinen Kunstpflege einen besonderen kunstrechtlichen Einschlag erhalten hat. Etwas ganz anderes ist es natürlich, wenn sich eine Leistung des künstlerischen Handelsgewerbes, z. B. eine Ausgabe schriftstellerischer Werke, zur Höhe kunstgewerblicher Produktion emporschwingt. In diesem Falle führt die kaufmännische oder handwerksmäßige Mitwirkung bei der Pflege der Dichtkunst zu urheberischer Arbeit auf einem Gebiet der bildenden Kunst. Dieser steht folgerichtig auch der entsprechende Kunstschuß zu.

Ähnlich wie in diesem letzten Falle, aber noch eigentümlicher, verhält es sich mit der künstlerischen Kritik. Ihrem Zwecke nach glaubt man sie zu den ästhetischen »Zwischenleistungen« rechnen zu sollen; macht sich doch gerade der ernste, reife Kritiker¹⁾ durch die Bewertung der künstlerischen Einzelercheinungen sub specie aeternitatis um die Erhaltung der Kunst als zeitlosen Menschenguts in besonders hohem Maße verdient. Doch erregt nähere Beobachtung unsere Zweifel. Obwohl nämlich die Kunstkritik die Förderung aller Kunstzweige anstrebt, so zeigen doch die Arbeiten nicht nur der literarischen, sondern auch der Musik- oder bildenden Kunst-Kritiker ausnahmslos schriftwerksmäßige Durchführung.

Die Erörterung dieser Frage greift über den Bereich des in diesem Abschnitt behandelten Themas hinaus und muß daher für später (IV) aufgespart werden. Hier waren nur die einzelnen künstlerischen Tätigkeiten auf ihre Gemeinsamkeit und Verschiedenheit hin zu prüfen, zur Bemessung ihrer kunstrechtlichen Bedeutung. Denn nur so kann das allgemeine Kunstrecht verwirklicht werden, daß eine Reihe individueller Künstlerrechte zur bevorzugten Wahrnehmung allgemeiner Interessen nach Maßgabe der besonderen Leistungen verliehen und gegeneinander ausgeglichen werden. Eines dieser künstlerischen Sonderrechte ist nach der hier vertretenen Auffassung das urheberische Künstlerrecht, neben den Sonderrechten der nachschaffenden Künstler und Kunsthandler.

Diese neue Anschauung steht zwar mit den bisher aufgestellten Theorien, keineswegs aber mit dem geltenden Recht in Widerspruch. Im Gegenteil liefert der Inhalt unserer Gesetze gerade die stärksten Beweisgründe für ihre Brauchbarkeit. Nicht nur ist neben die Urhebergesetze schon vor reichlich anderthalb Jahrzehnten das Verlagsgesetz, die Rechtsquelle für den Kunsthandel getreten; die Urhebergesetze selbst enthalten — namentlich das UMG durch die Fassung vom 22. Mai 1910 — außer den aus der Urheberschaft hergeleiteten Rechten auch solche auf Grund mannigfaltiger nachschaffender Künstler-schaft, so daß man folgerichtig die Bezeichnung »Urhebergesetz« längst hätte in »Künstlergesetz« umwandeln müssen. Und auch im einzelnen befindet sich der Inhalt der Gesetze in voller Übereinstimmung mit der neuen Auffassung, insofern als sichtlich die Art und der Umfang der künstlerischen Betätigung der einzelnen Rechtssträger den Maßstab für ihre Eignung zur Wahrnehmung des allgemeinen Kunstinteresses abgegeben hat. Je größer die künstlerische Leistung, desto reicher die kunstrechtliche Ausstattung. Jeder Künstler hat die Aufgabe und rechtliche Befugnis erhalten, den Erfolg seiner Arbeit der Allgemeinheit als Bereicherung ihres Kulturbesitzes zu sichern! So schützt der Urheber seine Schö-

¹⁾ Von den bloßen Zeitungsberichterstattern, den »Kunstreportern«, ist hier abzusehen.